



TOP 1 Teilhabe am Arbeitsleben

Präambel

Für Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter ist die Teilhabe am Arbeitsleben ein wesentlicher Bestandteil ihrer gesamtgesellschaftlichen Teilhabe.

Es entspricht dem Verständnis der UN-BRK, für Menschen mit Behinderungen „Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem (allgemeinen) Arbeitsmarktzu fördern (Art. 27). Jeder Mensch mit Behinderung soll entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen. Im Interesse der Menschen mit Behinderungen soll eine Beschäftigung weder eine Über- noch Unterforderung gemessen an seinem Leistungsvermögen bedeuten.

Es ist Aufgabe der verantwortlichen Leistungsträger, den Menschen mit Behinderungen, die zur Erreichung des Teilhabeziels auf individuelle Unterstützung und Förderung angewiesen sind, die im Einzelfall erforderliche Hilfe im notwendigen Umfang und solange zu leisten, wie die Notwendigkeit zur Unterstützung und Förderung aus behinderungsbedingten Gründen fortbesteht.

Versicherungsleistungen (Leistungen zur beruflichen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben z.B. im Rahmen Unterstützter Beschäftigung) sowie Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (z.B. die Beteiligung von Integrationsfachdiensten oder die Förderung der Beschäftigung in Integrationsfirmen) gehen Teilhabeleistungen der steuerfinanzierten Eingliederungshilfe vor. In diesem Zusammenhang kommt insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch den Integrationsämtern besondere Verantwortung zu, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihren Beitrag zur Teilhabeförderung und deren Weiterentwicklung zu leisten.

1. Sachverhalt

Mit dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hat der Gesetzgeber 1962 die Werkstattförderung gesetzlich normiert und so die (finanzielle) Basis für die Teilhabe nicht erwerbsfähiger Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben geschaffen. 1974 folgten die vom Deutschen Bundestag verabschiedete Werkstattkonzeption (BT - Drucksache 7/3999) und das Schwerbehindertengesetz (SchwbG), das die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zur Werkstattförderung konkretisierte und nach Diskussionen um den Begriff "Werkstatt für Behinderte" erstmals eine inhaltliche Definition vornahm. Mit der Werkstättenverordnung (WVO) von 1980 wurde die Werkstattkonzeption des Deutschen Bundestages umgesetzt. Im Rahmen der Sozialhilfereform von 1996 wurden die Rege-

lungen zur Rechtsstellung der Werkstattbeschäftigten, zu deren Entlohnung und Mitwirkung sowie zur Verwendung des Werkstattarbeitsergebnisses modernisiert. Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) von 2001 erhielt unter anderem auch das Werkstättenrecht einen neuen gesetzlichen Rahmen.

Werkstätten für behinderte Menschen müssen zu ihrer Anerkennung bestimmte Mindestanforderungen an Organisation, personelle Ausstattung, Größe usw. erfüllen. Sie untergliedern sich in einen Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich.

Das Arbeitsentgelt der im Arbeitsbereich Beschäftigten beträgt durchschnittlich 185 Euro/Monat (2012); hierin ist ein Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 Euro enthalten. Das Arbeitsförderungsgeld wurde im Jahre 2001 zur Steigerung der Entlohnung der Beschäftigten eingeführt. Es wird von der Werkstatt für behinderte Menschen zusammen mit dem Arbeitsentgelt an die Beschäftigten ausgezahlt. Hauptverantwortliche Leistungsträger in einer Werkstatt sind die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich) und die Träger der Sozialhilfe (für Leistungen im Arbeitsbereich).

Zugang zu Werkstätten für behinderte Menschen erhalten Personen mit einer vollen Erwerbsminderung, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie spätestens am Ende der zweijährigen Berufsbildungsphase in der Lage sind, ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ zu erbringen. Sie sind u.a. in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen; für die Rentenversicherung der im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen wendet der Bund jährlich 1,1 Milliarden Euro auf.

Im Eingangsverfahren wird insbesondere festgestellt, ob die Werkstatt der geeignete Ort zur Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist (§ 3 WVO).

In der zweijährigen Bildungsphase (Berufsbildungsbereich) - untergliedert in Grund- und Aufbaukurs von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer - werden dem Leistungsberechtigten Fertigkeiten und Grundkenntnisse verschiedener Arbeitsabläufe vermittelt sowie Schwerpunkte der Eignung und Neigung festgestellt u.a. mit dem Ziel, ihn zu größerer Ausdauer und Belastung und zur Umstellung auf unterschiedliche Beschäftigungen im Arbeitsbereich zu befähigen (§ 4 WVO).

Derzeit befinden sich in 700 Werkstätten bundesweit 300 000 Menschen mit Behinderungen; davon werden 268 000 im Arbeitsbereich beschäftigt. Weitere Daten und Fakten zum Werkstattgeschehen können der anliegenden **Anlage** entnommen werden.

Fördermaßnahmen im Werkstattkontext führen nur in seltenen Fällen zu Erwerbsfähigkeit. Nur wenigen Werkstattbeschäftigten gelingt der Übergang aus einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen in eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen, die auch nach Teilnahme an Leistungen im Berufsbildungsbereich nicht in der Lage sind, regelmäßig ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen, erhalten keinen Zugang zu einer Werkstatt für behinderte Menschen. Sie nehmen in der Regel finanziert aus der Eingliederungshilfe an tagesstrukturierenden Leistungen „unter dem verlängerten Dach“ einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer Tagesförderstätte bzw. Tagesstätte teil. Die unter dem „verlängerten Dach“ einer Werkstatt geförderten Menschen sind keine Beschäftigten der Werkstatt für behinderte Menschen. Sie sind insoweit auch nicht in die für Werkstattbeschäftigte geltenden besonderen Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen.

Nicht wenige Leistungsberechtigte insbesondere mit einer psychischen Behinderung lehnen eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ab, weil ihnen aus ihrer Sicht dort keine hinreichende Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsleben geboten wird. Auch der gesetzlichen Alternative, in einer sog. „sonstigen Beschäftigungsstätte“ (§ 56 SGB XII), die einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen vergleichbar sein muss, beschäftigt zu sein, kommt in der Praxis nur geringe Bedeutung zu.

In der Fachöffentlichkeit werden seit Längerem verschiedene Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben und welchen Beitrag eine reformierte Eingliederungshilfe hierzu leisten kann diskutiert:

- Durch Zulassung „anderer geeigneter Leistungsanbieter“ Alternativen zur Berufsbildung und Beschäftigung in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen zu eröffnen.
- Leistungsberechtigten unabhängig davon, welcher Leistungsträger im Einzelfall zuständig ist, ein Wahlrecht zwischen einer Werkstattbeschäftigung (einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter) und einer tariflich oder ortsüblich entlohnten Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzuräumen, verbunden mit einem Recht auf eine spätere Aufnahme/Rückkehr in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe soll um einen neuen Förderatbestand „Budget für Arbeit“ (bestehend aus einem gegebenenfalls unbefristeten Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Minderleistung des be-

hinderten Beschäftigten und notwendigen Unterstützungsleistungen am Arbeitsplatz) erweitert werden.

- Leistungsberechtigten unabhängig davon, welcher Leistungsträger im Einzelfall zuständig ist, ein „Budget für Arbeit“ auch im Berufsbildungsbereich zu ermöglichen.
- Werkstattleistungen weiterzuentwickeln u.a. durch Verbesserung der beruflichen Bildung, Regelungen zum Hinzuverdienst und zur Teilzeitbeschäftigung, Verbesserung der Mitwirkung der Beschäftigten.
- Prüfung einer Ausdehnung von Werkstattleistungen auf die Unterstützte Beschäftigung.
- Die Werkstatt-Zugangsvoraussetzung „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ ersatzlos zu streichen mit dem Ziel, die sich in einer Tagesstrukturierung befindlichen Menschen mit Behinderungen in die Werkstattförderung einzubeziehen.
- Durch Optimierung der Fördermaßnahmen in den vorgelagerten Systemen, aber auch durch Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsanreize im Schwerbehindertenrecht (Integrationsämter), die Anzahl der Werkstattaufnahmen zu vermindern.

2. Handlungsbedarf

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollten personenzentriert weiterentwickelt werden; dabei sollten u.a. erweiterte Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, die voll erwerbsgemindert sind, sowie neue Impulse und Anreize geschaffen werden.

Vorrangiges Ziel ist eine Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dabei sind mögliche Spannungsverhältnisse zwischen den Wünschen des Menschen mit Behinderung sowie seinem individuellen Leistungsvermögen und darüber hinausgehenden Inklusions- und Teilhabevorstellungen zu bedenken. Für Leistungsberechtigte sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, Werkstattleistungen in Anspruch nehmen zu können.

Handlungsbedarfe werden insbesondere gesehen in Bezug auf

- die Steuerung des Zugangs zu Werkstattleistungen (Schule/Beruf),
- die Weiterentwicklung des Werkstättenrechts u.a. mit dem Ziel der Verbesserung der Durchlässigkeit, der Optimierung von beruflicher Bildung und Mitwirkung sowie der Ausdifferenzierung von Werkstattleistungen (virtuelle Werkstatt),
- die Öffnung der Werkstattleistungen für weitere Personengruppen (siehe unter 3.b),

- zusätzliche Beschäftigungsanreize im Recht der Arbeitsförderung und im Schwerbehindertenrecht zur Vermeidung von Werkstattleistungen,
- die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit / den Integrationsämtern,
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Gegenfinanzierung von Leistungsverbesserungen und
- die Optimierung der Kontrolle zur Erfüllung der Beschäftigungspflichtquote der privaten Arbeitgeber und Intensivierung von Ordnungswidrigkeitsverfahren in Bezug auf die Ausgleichsabgabe.

Gegebenenfalls werden systematische Fragestellungen im Bereich des SGB II ausgelöst.

3. Handlungsoptionen

a) Öffnung der Werkstätten für behinderte Menschen „nach oben“/„nach außen“

durch Zulassung (gegebenenfalls kumulativ)

a1) von Leistungen zur Bildung und Beschäftigung bei anderen geeigneten Leistungsanbietern (Beschäftigung mit arbeitnehmerähnlicher Rechtsstellung außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes, vergleichbar den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen mit bundeseinheitlichen Qualitätsanforderungen an die Leistungsanbieter, die sich an die für Werkstätten für behinderte Menschen maßgeblichen anlehnen, ohne diese 1:1 zu übernehmen);

a2) einer durch Leistungen des zuständigen Rehabilitationsträgers geförderten (gegebenenfalls durch Leistungen der Integrationsämter unterstützten) tariflich oder ortsüblich entlohnten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (auch „Budget für Arbeit“ genannt), alternativ ausgestaltet

a2.1) als Anspruchsleistungen für Leistungsberechtigte, denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber eine ihrem Leistungsvermögen entsprechende tariflich oder ortsüblich entlohnte Beschäftigung angeboten wird, oder bei fehlendem Arbeitsplatzangebot Akquise durch Dritte (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt, Integrationsfachdienst);

a2.2) als Ermessensleistungen für Leistungsberechtigte, denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber eine ihrem Leistungsvermögen entsprechende tariflich oder ortsüblich entlohnte Beschäftigung angeboten wird.

Durch den Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt würde die volle Erwerbsminderung der Leistungsberechtigten als Leistungsvoraussetzung nicht beendet, sodass ein Recht auf eine spätere Aufnahme bzw. auf Rückkehr in eine Werkstatt für behinderte Menschen bestünde, solange die volle Erwerbsminderung fortbesteht.

b) Öffnung der Werkstätten für behinderte Menschen „nach unten“/“nach innen“

durch

b1) Einbeziehung der Tagesstrukturierung in die Werkstattförderung (Berufsbildungs- und Arbeitsbereich)

Wie ausschließlich in Nordrhein-Westfalen praktiziert, würde auch in den übrigen Ländern bei den in Rede stehenden Menschen mit Behinderungen die Zugangsberechtigung zu Werkstätten für behinderte Menschen an einen vorherigen Schulbesuch gekoppelt; mit dem Besuch einer Schule wäre die Fähigkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben auch in den übrigen Ländern nachgewiesen. Menschen mit Behinderungen, die derzeit tagesstrukturierende Leistungen zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten, würden in die Werkstattförderung einbezogen, sofern sie dies wünschen und von ihnen keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht. Ausgenommen blieben wie in Nordrhein-Westfalen auch jene, bei denen das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege einen Werkstattbesuch nicht zulässt. Die in die Werkstattförderung einbezogenen Personen wären in die gesetzliche Rentenversicherung (Nachteilsausgleiche) einbezogen; im Arbeitsbereich Beitragstragung durch den Bund.

b2) Einbeziehung der Tagesstrukturierung in die Werkstattförderung (nur Arbeitsbereich)

Abweichend von b1) erhielten Leistungsberechtigte unmittelbaren Zugang zum Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen.

b3) Keine Einbeziehung der Tagesstrukturierung in die Werkstattförderung

b3.1) aber Zuerkennung der für Werkstattbeschäftigte geltenden Nachteilsausgleiche in der gesetzlichen Rentenversicherung

Leistungsberechtigte erhielten zwar weiterhin keinen Zugang zu Teilhabeleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen, würden aber zukünftig wie Werkstattbeschäftigte von rentenversicherungsrechtlichen Nachteilsausgleichen profitieren. Sie würden zum versicherungspflichtigen Personenkreis in der gesetzlichen Rentenversicherung gehören, wofür ein neuer Versicherungstatbestand im SGB VI geschaffen werden müsste. Die Beiträge wären entsprechend der für Werkstattbeschäftigte geltenden Regelung vom Bund zu tragen.

b3.2) ohne Zuerkennung der für Werkstattbeschäftigte geltenden Nachteilsausgleiche in der gesetzlichen Rentenversicherung

Beibehaltung des Status quo. Leistungsberechtigte erhielten weiterhin keinen Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen und zu den Nachteilsausgleichen der gesetzlichen Rentenversicherung für Werkstattbeschäftigte.

Bei den Handlungsoptionen b1), b2) und b3.1) kommt es durch die Einbeziehung weiterer Personen in die Werkstattförderung und die Nachteilsausgleiche der Rentenversicherung für Werkstattbeschäftigte zu Mehrausgaben. Diese Mehrausgaben könnten durch eine Absenkung des Beitragsniveaus für alle Werkstattbeschäftigten gegenfinanziert werden. Jede dieser drei Handlungsoptionen kann also in einer Variante mit und einer ohne Gegenfinanzierung diskutiert werden.

c) Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsanreize im Schwerbehindertenrecht

durch

c1) zielstrebigem flächendeckendem Ausbau der beruflichen Orientierung, um bereits während der Schulzeit mögliche Alternativen zur Werkstattbeschäftigung aufzuzeigen,

c2) verstärkte Förderung von Integrationsunternehmen, um hier mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu generieren,

c3) Veränderungen bei der Ausgleichsabgabe (Anhebung der Ausgleichsabgabe und/oder der Beschäftigungspflichtquote), insbesondere um zusätzlich zu den schon aufgenommenen Aktivitäten der Wirtschaft (z. B. Wirtschaft Inklusiv) insbesondere bei den Unternehmen Beschäftigungsanreize zu setzen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

d) Weitere mögliche, in Diskussion stehende Handlungsoptionen im Kontext „Teilhabe am Arbeitsleben“

d1) ~~Übertragung der Zuständigkeit für die Förderung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen auf die Bundesagentur für Arbeit (Prüfauftrag der Arbeits- und Sozialministerkonferenz).~~

~~Die Zuständigkeit für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben würde in einer Hand gebündelt. Der Bund müsste die der Bundesagentur für Arbeit entstehenden Kosten (einschließlich Verwaltungskosten) tragen.~~

~~[Diese Option wurde durch Votum der AG ohne Gegenstimme gestrichen.]~~

d2) Verbesserung der Entlohnung der in Werkstätten für behindert Menschen beschäftigten Personen durch Anhebung des Arbeitsförderungsgeldes

Durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Auszahlung eines höheren (über 26-Euro-hinausgehenden) Arbeitsförderungsgeldes in Verbindung mit einer Anhebung der 325 Euro-Grenze (vgl. § 43 SGB IX) würde es zu einer verbesserten Entlohnung der Werkstattbeschäftigten kommen.

d3) Bundeszuschuss zur Förderung werkstattbedürftiger Personen, der auf die bedarfsdeckende Leistung der Eingliederungshilfe - neu - anzurechnen ist (Geldleistung des Bundes)

Eine der Eingliederungshilfe - neu - vorgehende Bundesleistung im Bereich der Förderung der Teilhabe werkstattbedürftiger Menschen am Arbeitsleben, die Beschäftigungsanbieter wie Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter oder auch Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes abrufen könnten, würde die Ausgaben der Träger der Eingliederungshilfe für Werkstatteleistungen reduzieren.

Weitere Handlungsoptionen werden gesehen in Bezug auf

- die Schaffung zusätzlicher Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- verbesserte Informationen für Arbeitgeber,
- Verbesserungen beim Zugang zu den Leistungen der beruflichen Rehabilitation,
- die Prüfung der Einrichtung eines Rehabudgets im SGB II.

4. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien

Handlungsoptionen a):

Öffnung der Werkstätten für behinderte Menschen „nach oben“/“nach außen“

a) UN-BRK - Relevanz

Das Streben nach einem mehrdimensionalen Angebot an Chancen und Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben für voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen liegt im Verständnis der UN-BRK.

b) Gesetzestechnische Umsetzbarkeit

Unproblematisch, Einvernehmen mit Bundesrat voraussetzend.

c) Verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit (Mehr- oder Minderaufwand)

Unproblematisch.

d) Finanzielle Auswirkungen

Durch Einbeziehung von leistungsberechtigten Personen, die zuvor keine Förderleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen in Anspruch genommen haben, können Mehrkosten entstehen.

Die quantitativen und finanziellen Auswirkungen der Handlungsoptionen a) sollen in der Unterarbeitsgruppe „Statistik und Quantifizierung“ beraten werden.

Handlungsoptionen b):

Öffnung der Werkstätten für behinderte Menschen „nach unten“/“nach innen“

a) UN-BRK - Relevanz

Das Streben nach Einbeziehung auch von Menschen mit Behinderungen mit einem sehr geringen Leistungsvermögen in die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben liegt im Verständnis der UN-BRK.

b) Gesetzestechnische Umsetzbarkeit

Einvernehmen mit den Ländern notwendig. Ob eine der in Rede stehenden Optionen mehrheitsfähig ist, wäre festzustellen. Außerdem ist zu bedenken, dass der Bundesagentur für Arbeit zusätzliche Aufgaben mit einer Finanzierung aus Beitragsmitteln übertragen werden (Variante b1). Auch die Herstellung von Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung dürfte wegen der zu erwartenden zusätzlichen Lasten für den Bundeshaushalt Probleme bereiten.

c) Verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit (Mehr- oder Minderaufwand)

Sollte im Falle der Einbeziehung der Tagesstrukturierung in die Werkstattförderung die Notwendigkeit zur Teilnahme der Leistungsberechtigten an Maßnahmen zur beruflichen Bildung vor Aufnahme in den Beschäftigungsbereich gesehen werden, und sollte diese Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit übertragen werden, wäre von einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit auszugehen. Dem stünde ein Minderaufwand der Träger der Eingliederungshilfe gegenüber.

d) Finanzielle Auswirkungen

Je nach Variante muss (gegebenenfalls) mit signifikanten Mehrbelastungen für den Bund und die Bundesagentur für Arbeit gerechnet werden.

- Die Bundesagentur für Arbeit würde gegebenenfalls durch Leistungen im Berufsbildungsbereich für eine signifikante Anzahl zusätzlich Leistungsberechtigter belastet;
- die Träger der Eingliederungshilfe würden von etwaigen erweiterten Leistungspflichten der Bundesagentur für Arbeit und langfristig auch von Rentenansprüchen der Betroffenen (finanziert durch Beitragsleistungen des Bundes) profitieren;
- die Werkstattbeschäftigten, die infolge ihrer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht zum Arbeitsergebnis der Werkstätten für behinderte Menschen beitragen könnten, hätten einen Anspruch auf ein aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt zu zahlendes Mindestarbeitsentgelt. Das sich nicht verbessernde Arbeitsergebnis wäre auf mehr Köpfe zu verteilen, wodurch sich der Entgeltanspruch jedes einzelnen Beschäftigten verringern würde;
- der Bund würde durch Rentenversicherungsbeiträge für den in Rede stehenden Personenkreis zusätzlich belastet (mit rund 4.100 Euro pro Person und Jahr); im Gegenzug würden sich durch den langfristigen Aufbau von Rentenansprüchen seine Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung reduzieren.

Die quantitativen und finanziellen Auswirkungen der Handlungsoptionen b) sollen auf einer nachfolgenden Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Statistik und Quantifizierung“ beraten werden.

Handlungsoptionen c):

Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsanreize im Schwerbehindertenrecht

a) UN-BRK - Relevanz

Die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsanreize auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt steht im Einklang mit der UN-BRK.

b) Gesetzestechnische Umsetzbarkeit

Die berufliche Orientierung läuft, unterstützt durch eine Anschubfinanzierung aus dem Ausgleichsfonds im Rahmen der Initiative Inklusion, bereits an. Nach Auslaufen der Initiative Inklusion (2017) soll dies in eine Regelförderung durch Bund (Bundesagentur für Arbeit) und Länder im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) übergehen. BMBF/BMAS/Bundesagentur für Arbeit beabsichtigen aktuell, im Rahmen der Weiterentwicklung der Initiative „Bildungsketten“ mit den Ländern Vereinbarungen zum Übergang Schule-Beruf zu schließen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die bisherige Förderung, soweit sie vom Gesetzeszweck des § 48 SGB III umfasst wird, fortgeführt wird.

Die Förderung von Integrationsunternehmen ist Aufgabe der Integrationsämter der Länder. Diese können hier bereits heute im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einen Schwerpunkt setzen. Gesetzesänderungen sind insoweit nicht notwendig.

Eine Anhebung der Ausgleichsabgabe (heute 115/200/290 Euro monatlich) und/oder der Beschäftigungspflichtquote (heute 5 Prozent) würde die Wirtschaft belasten, die derzeit besondere Anstrengungen unternimmt, Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen, zu erreichen (Projekt Wirtschaft Inklusiv).

c) Verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit (Mehr- oder Minderaufwand)

Der Ausbau der beruflichen Orientierung ist ohnehin geplant und verursacht deshalb im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Förderung zusätzlicher Integrationsunternehmen führt zu einem entsprechenden Mehrauf-

wand bei den Integrationsämtern der Länder. Eine veränderte Ausgleichsabgabe führt nicht zu verwaltungsmäßigem Mehr- oder Minderaufwand.

d) Finanzielle Auswirkungen

Der Ausbau der beruflichen Orientierung ist ohnehin geplant und verursacht deshalb im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes keinen zusätzlichen Aufwand.

Eine verstärkte Förderung von Integrationsunternehmen durch die Integrationsämter geht zulasten anderer, auch aus der Ausgleichsabgabe zu finanzierenden Nachteilsausgleichen (z. B. behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeitsplätzen).

Welche Auswirkungen eine Anhebung der Ausgleichsabgabe hat, hängt insbesondere davon ab, inwieweit sich Unternehmen durch den erhöhten Abgabesatz motivieren lassen, schwerbehinderte Menschen einzustellen.

Handlungsoptionen d):

Weitere mögliche, in Diskussion stehende Handlungsoptionen im Kontext „Teilhabe am Arbeitsleben“

Erörterung in der 8. Sitzung der AG Bundesteilhabegesetz.